

Herrn  
Jan Benduhn  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-  
kontrolle, Referat 426  
Frankfurter Straße 29 - 35  
65760 Eschborn

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführer

Am Ertfverband 6  
50126 Bergheim

Tel.: 02271 88-1339

Fax: 02271 88-1365

Mobil: 0162 2121525

www.agw-nw.de  
info@agw-nw.de

Bergheim, 11. März 2015

**Auslegung der KOM-Empfehlungen für öffentliche Körperschaften - Erstellung einer Anwendungshilfe für die Durchführung von Energieaudits i.S.d. § 8 EDL-G**

Sehr geehrter Herr Benduhn,

für den informativen Austausch am Rande des VIK-Sprechtages in Düsseldorf bedanken wir uns vielmals. Wie im gemeinsamen Gespräch meiner Mitarbeiterin Frau Schäfer-Sack mit Herrn Lendermann und Ihnen bereits skizziert, sehen wir in der Abgrenzung des Adressatenkreises für die verpflichtende Durchführung von Energieaudits hinsichtlich der Abgrenzung zur „Öffentlichen Hand“ nach § 1, Nr. 3 noch Klärungsbedarf.

Eine 1:1 Anwendung der KOM-RL für den Begriff des „Unternehmens“ zielt nicht auf die Rechtsform, sondern auf die „wirtschaftliche Tätigkeit“ eines Unternehmens ab. Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen der Daseinsvorsorge, insbesondere in der Abwasserbeseitigung, hoheitlich tätig und verfolgen keine Gewinnerzielungsabsichten.

Der Aspekt der öffentlichen Beteiligung als Abgrenzungsmerkmal ist nicht geklärt. Herr Lendermann rekurrierte auf die 25%-Regelung der Stimmrechte, bzw. des Kapitals, Ihre Argumentation folgte hingegen dem Kriterium der Eigentümerschaft der Kommune. Die Wasserwirtschaftsverbände sind selbstverwaltete, eigenständige Körperschaften. Das nordrhein-westfälische Innenministerium hat dies in seinem Erlass vom 12.09.2008 (AZ 34-480102/45 – 2499/08) zur Bilanzierung


von Wasserverbänden im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements klargelegt.

Aus unserer Sicht fallen wir nach dieser Argumentation nicht unter den Anwendungsbereich des § 8 und sind demnach nicht „keine KMU“ sondern „Öffentliche Hand“ im Sinne des § 1, Nr. 3. Bei dieser Auslegung besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits für die Wasserverbände.

Da die im EDL-G aufgeführte Definition zur Öffentlichen Hand bezüglich dieser Zuordnung insbesondere bei einer parallelen Auslegung der KOM-RL aus unserer Sicht nicht eindeutig ist, wären wir für eine ergänzende Klarstellung in der Anwendungshilfe Ihres Amtes dankbar.

Wir hoffen, Ihnen für die weitere Bearbeitung der Anwendungshilfe einige neue Erkenntnisse geliefert zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Oehmichen